

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

darauf, ist besonders für die Arbeit der Armee-Verpflegungsmagazine der Ansatz von 6 g wesentlich. Solange verrätig, werden noch die *alten* Tee-Notportionen von 5 g an die Truppe abgegeben. Ob nun aber solche von 5 g oder bereits solche von 4 g geliefert werden, hat keinen Einfluss auf den Preis. Dieser beträgt für die Tee-Notportionen von 4 oder 5 g einheitlich 10 Rappen pro Portion (Preisliste OKK 1. 1. 57)

### Frage 2

Zur Regelung dieser Angelegenheit bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) der Fourier bezahlt der Bahn die Billetkosten und Transportspesen für das Fahrrad in bar. Der mit einer entsprechenden Begründung versehene Beleg ist durch den Kdt. visieren zu lassen;
- b) der Rf. übergibt der Bahnstation des Standortes der Einheit einen Transportgutschein lautend auf Mann und Fahrrad für die zurückgelegte Strecke. Auf der Rückseite des Transportgutscheins kurze Begründung anbringen. In diesem Fall ist das Visum des Kdt. nicht erforderlich.

### Frage 3

Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass fraglichem Kpl. weder bei der Evakuierung, noch bei der Rückkehr aus dem Spital zur Truppe ein Krankenpass ausgehändigt wurde. Dieser Unterlassungsfehler lag beim Arzt bzw. bei der Spitalverwaltung.

Der Fourier fordert den Kpl. auf, ihm die Billetauslagen zu nennen, worauf er dem Uof. den entsprechenden Betrag vorschiesst. Ferner ergibt sich eine Mutation: «Am . . . vom Spital zurück». Sofortige Meldung an den Qm., damit dieser auf seinen noch nicht abgeschlossenen Belegen «Standort und Bestand», sowie «Mannschaftskontrolle» die erforderliche Mutation eintragen und dem Fourier die dem Kpl. bezahlten Billetkosten zurückerstatten kann.

Für die Heimreise übergibt der Rf. dem Kpl. einen Transportgutschein lautend auf die Strecke «Entlassungsort der Truppe — Wohnort des Kpl.». Er stellt auch hierüber seinem Qm. sofort eine kurze Meldung zu. Sollte der Rf. in diesem Moment über keine Formulare Tr 3 a verfügen, so bezahlt er, nach Rückfrage im Stationsbureau, dem Kpl. die Billetkosten aus. Er lässt den Uof. dafür quittieren und sendet den Beleg, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Qm. zwecks Rückerstattung des Betrages zu.

Der Kpl. hat Anrecht auf die Mundportionsvergütung für den Entlassungstag. Er ist aber bei der Truppe weder sold- noch verpflegungsberechtigt. Die Eidg. Militärversicherung bezahlt für diesen Tag noch das Krankengeld. Der Uof. hat daher bei der EMV ein Gesuch um Ausrichtung der Mundportionsvergütung einzureichen. Der Fourier darf also weder Sold, noch irgendwelche Verpflegungsvergütungen ausrichten.



**Wenn inländische Gemüse  
Früchte und  
Speisekartoffeln**

**dann** prompt und preiswert bei:

**Gebr. Mäder, Kerzers**

Landesprodukte en gros Tel. (031) 69 54 33

# Abwechslung in der Zwischen-Verpflegung

Wenn eine Zwischen-Verpflegung Anklang finden soll bei der Mannschaft, muss sie verschiedene Eigenschaften aufweisen:

hohen Nährwert  
angenehmen Geschmack  
praktische Verpackung

Diese Anforderungen erfüllt

## CHOC OVO

Choc Ovo ist Ovomaltine in praktischer Stangenform mit Zucker und zusätzlichen Milchbestandteilen, überzogen mit einem Schokolademantel von sehr angenehm herbsüßem Geschmack. Der Kalorienwert einer Stange Choc Ovo entspricht 2 Eiern oder 110 g magerem Rindfleisch!

Auf dem zivilen Sektor erwarb sich Choc Ovo schon ungezählte Freunde. Weniger bekannt ist, dass Fouriere und Quartiermeister der strengen Hochgebirgskurse ausgezeichnete Erfahrungen mit Choc Ovo als Zwischen-Verpflegung machten.

Verlangen Sie vor Ihrem nächsten WK Muster und Offerte von der

**DR. A. WANDER AG, Bern**